

## NEWSLETTER – 2017 / KW 08

- **Neupreisschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs**

BGH, Urteil vom 26.10.2016, AZ: IV ZR 193/15

Der Streit vor dem BGH ging darüber, ob dem Kläger aus einer bei der Beklagten abgeschlossenen Kraftfahrzeugkaskoversicherung für ein geleastes Fahrzeug nach dessen unfallbedingtem Totalschaden eine den Wiederbeschaffungswert übersteigende Neupreisschädigung zusteht. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Modus der Schwacke-Liste statt Fraunhofer/ Kein Eigensparnisabzug bei klassenniedriger Anmietung**

LG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2016, AZ: 2-16 S 74/16

In diesem Fall forderte eine Autovermietung als Klägerin von der beklagten Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht Ersatz von restlichen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. ...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Bad Kreuznach, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 23 C 151/16

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 117,88 € aus abgetretenem Recht. ...[\(weiter auf Seite 13\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 36,70 € aufgrund eines Verkehrsunfalls gemäß durch die Klägerin vorgelegter Reparaturrechnung. Zuvor hatte die Klägerin ein Schadengutachten eingeholt und die Reparatur ihres Fahrzeugs auf dieser Grundlage beauftragt. ...[\(weiter auf Seite 14\)](#)

- **Parkhausunfall und Haftung**

AG München, Urteil vom 23.06.2016, AZ: 333 C 16463/13

Im Parkhaus eines Möbelhauses kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem beide Fahrzeugführer das Parkhaus verlassen wollten. Die Breite der Fahrstraße des Fahrzeugs des Beklagten, die einmal durch das ganze Parkhaus führt und von der links und rechts Querstraßen abzweigen, in denen sich die einzelnen Parkplätze befinden, beträgt 5 m. Die Breite der Querstraße, aus der das Fahrzeug des Klägers kam, lag bei 6 m, wobei alle Straßen asphaltiert sind. ...[\(weiter auf Seite 15\)](#)



- **Neupreisschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs**  
BGH, Urteil vom 26.10.2016, AZ: IV ZR 193/15

### Hintergrund

Der Streit vor dem BGH ging darüber, ob dem Kläger aus einer bei der Beklagten abgeschlossenen Kraftfahrzeugkaskoversicherung für ein geleastes Fahrzeug nach dessen unfallbedingtem Totalschaden eine den Wiederbeschaffungswert übersteigende Neupreisschädigung zusteht.

Hierbei schloss der Kläger Ende des Jahres 2009 bei der Leasinggeberin einen Leasingvertrag über ein Neufahrzeug der Marke Chevrolet Corvette Z06 ab. Die Leasinggeberin erwarb das Fahrzeug.

Für die Erstzulassung am 30.12.2009 erteilte die Beklagte eine Versicherungsbestätigung über vorläufige Deckung in der Haftpflichtversicherung. Im Zusammenhang mit der Dokumentation des Versicherungswunsches füllte der Kläger einen ihm von der Beklagten übersandten Fragebogen aus und erklärte darin, dass er eine Fahrzeugvollversicherung mit 500,00 € Selbstbeteiligung sowie Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung wünsche. Die Beklagte übersandte ihm sodann einen „Antrag auf Kraftfahrtversicherung Comfort“, den der Kläger unterzeichnete und zurücksandte; den Abschluss einer sogenannten GAP-Versicherung beantragte er nicht.

In dem Versicherungsvertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der Beklagten (von dieser AKB 09/2009 genannt) einbezogen. Dort heißt es unter anderem:

#### *„Neupreisschädigung*

*A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung in den ersten 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn in diesem Fall die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (erste Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II). ... Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.*

*A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.“*

Am 23.11.2010 erlitt das versicherte Fahrzeug einen unfallbedingten Totalschaden.

Die Beklagte regulierte unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung allerdings lediglich den Wiederbeschaffungswert in Höhe von 31.256,31 € und erklärte dazu mit Schreiben vom 26.01.2011, dass eine Neupreisschädigung deshalb ausscheidet, da das versicherte Fahrzeug geleast gewesen sei. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Neupreisschädigung zu und verlangt mit seiner Klage weitere 29.630,25 € nebst Zinsen sowie Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Hilfsweise beantragte er die Feststellung, die Beklagte sei verpflichtet, den nach Maßgabe weiterer AKB zu errechnenden sogenannten GAP-Schaden zu ersetzen. Die vorinstanzlichen Gerichte (LG Hannover, Entscheidung vom 22.10.2014, AZ: 6 O 375/13 sowie OLG Celle, Entscheidung vom 19.03.2015, AZ: 8 U 305/14) wiesen die Klage jeweils ab bzw. die Berufung des Klägers zurück.



### Aussage

Der BGH sah die Angelegenheit anders, wobei auf die wörtlichen Entscheidungsgründe hinzuweisen ist:

*„Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.*

*Dieses hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche stünden dem Kläger aus keinem Rechtsgrund zu.*

*A.2.6.2 AKB 09/2009 setze für die Neupreischädigung zunächst lediglich voraus, dass sich das versicherte Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinde, der es als Neufahrzeug erworben habe. Deshalb sei der in Klammern gesetzte Hinweis auf die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II möglicherweise missverständlich, weil diese Eintragung den Fahrzeughalter und nicht den Eigentümer ausweise. Die daraus erwachsenden Zweifel am Regelungsgehalt der Klausel könnten dahinstehen, weil der Kläger jedenfalls die Voraussetzungen der Reinvestitionsklausel (A.2.6.3 AKB 09/2009) nicht erfüllt habe. Diese Klausel sei wirksam und habe ihren Niederschlag in § 93 VVG gefunden. Wegen der darin geregelten Voraussetzungen für die Neupreischädigung komme es bei Leasingfahrzeugen auf den Leasinggeber an, wobei es nicht ausreiche, dass dieser laufend Neuanschaffungen tätige. Notwendig sei vielmehr die Fortsetzung des konkreten Leasingverhältnisses. Sei ein Leasing-Vertrag – wie hier – infolge des Schadenereignisses beendet und abgerechnet, könne der Anspruch auf die Neupreischädigung nur dadurch gesichert werden, dass der Versicherungsnehmer ein vergleichbar teures Fahrzeug bei derselben Leasinggesellschaft lease. Daran fehle es hier, denn der Kläger habe selbst behauptet, einen neuen Leasingvertrag mit einer anderen Leasinggeberin abgeschlossen zu haben. Das zeige im Übrigen, dass er wirtschaftlich in der Lage gewesen sei, die Voraussetzungen der Reinvestitionsklausel zu erfüllen. Sein Treuwidrigkeitseinwand gehe deshalb ins Leere. Wegen des behaupteten Vertragsschlusses mit einer neuen Leasinggeberin komme es auch auf die in der Reinvestitionsklausel geregelte Jahresfrist für die Sicherstellung nicht mehr an.*

*Auch sonstige Ansprüche des Klägers bestünden nicht. Er mache einen Schaden geltend, der nicht durch die behauptete Fehlberatung sondern allein dadurch entstanden sei, dass er die Voraussetzungen der Reinvestitionsklausel nicht erfüllt habe. Dabei könne unterstellt werden, dass die Grundsätze zur gewohnheitsrechtlich anerkannten Erfüllungshaftung auch unter dem neuen Versicherungsvertragsgesetz weiter Gültigkeit hätten. Da eine Neupreischädigung auch für das versicherte Leasingfahrzeug vereinbart worden sei, könne sich die Erfüllungshaftung allenfalls auf die nicht abgeschlossene GAP-Deckung erstrecken. Auf diese sei der Kläger aber in den vor Vertragsschluss übersandten Unterlagen hingewiesen worden, so dass es an dem für einen Anspruch aus gewohnheitsrechtlich anerkannter Erfüllungshaftung erforderlichen Vertrauen des Klägers fehle.*

*Im Übrigen habe die Beklagte ihre Beratungspflicht in Bezug auf die Möglichkeit einer GAP-Deckung nicht verletzt. Eine Verletzung von § 6 Abs. 4 Satz 1 VVG gegenüber dem anwaltlich vertretenen Kläger sei nicht zu erkennen. Auch § 6 Abs. 2 Satz 1 VVG, der vor Vertragsschluss eine Information des Versicherungsinteressenten in Textform verlange, sei entsprochen worden, denn der dem Kläger übersandte Antrag auf Kraftfahrtversicherung habe den Hinweis enthalten, dass er die Kundeninformation und die AKB erhalten habe. Sowohl die AKB als auch die dem Kläger übersandten Verbraucherinformationen hätten Informationen zur GAP-Versicherung enthalten. Der Kläger habe sich daher darüber informieren können. Dass er, Jahrgang 1947, selbständig, und nicht zum ersten Mal Leasingnehmer hochwertiger Fahrzeuge, von dieser Problematik, aus der heraus die GAP-Versicherung entwickelt worden sei, nie etwas gehört haben wolle, erscheine fernliegend.*

*Das hält rechtlicher Nachprüfung in einem entscheidenden Punkt stand.*



*Im Ansatz zutreffend haben die Vorinstanzen A.2.6.2 AKB 09/2009 dahin ausgelegt, dass die Klausel eine Neupreischädigung auch bei der Versicherung von Leasing-Fahrzeugen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass sich das versicherte Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Beides trifft hier auf die Leasinggeberin zu. Anders als die Beklagte meint, schafft der in Klammern gesetzte Hinweis auf die erste Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass Eigentümer und Halter des versicherten Fahrzeugs identisch sein müssen, so dass eine Neupreischädigung für Leasingfahrzeuge ausgeschlossen wäre.*

*Das ergibt die Auslegung der Klausel. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Dabei ist im Regelfall auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und auch auf seine Interessen abzustellen (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 23. Juni 1993 – IV ZR 135/92, BGHZ 123, 83, 85; vom 21. Mai 2003 – IV ZR 327/02, WM 2003, 1363 unter 2 a; vom 26. September 2007 – IV ZR 252/06, VersR 2007, 1690 Rn. 11, vom 10. Dezember 2014 – IV ZR 289/13, r+s 2015, 88 Rn. 22). Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen zudem gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Soll mit einer Klausel ein Risiko ausgeschlossen oder begrenzt werden, geht das Interesse des Versicherungsnehmers in der Regel dahin, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt wird, als der erkennbare Zweck einer Klausel dies gebietet.*

*Der durchschnittliche Versicherungsnehmer braucht nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht mit Lücken im Versicherungsschutz zu rechnen, ohne dass eine Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht (Senatsurteile vom 28. Oktober 2015 – IV ZR 269/14, r+s 2016, 74 Rn. 38 m.w.N.; vom 8. Mai 2013 – IV ZR 233/11, r+s 2013, 382 Rn. 41; vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10, VersR 2012, 1253 Rn. 20; vom 23. November 1994 – IV ZR 48/94, VersR 1995, 162 unter 3 b). Deshalb gebieten es Treu und Glauben, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. Senatsurteil vom 26. September 2007 – IV ZR 252/06, VersR 2007, 1690 Rn. 16 m.w.N.).*

*Diesen Erfordernissen wird A 2.6.2 AKB 09/2009 nur in der Auslegung gerecht, dass der in Klammern gesetzte Hinweis keine zusätzliche Voraussetzung des Inhalts schafft, dass Eigentümer und Halter des versicherten Fahrzeugs identisch sein müssen.*

*Zwar mag der durchschnittliche Versicherungsnehmer noch erkennen, dass der Fahrzeugeigentümer nicht notwendigerweise mit dem in die Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragenen Fahrzeughalter identisch sein muss. Er wird jedoch – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – den in Klammern gesetzten Hinweis allenfalls als missverständlich und unpräzise ansehen, ohne anzunehmen, dass damit die Neupreisklausel wesentlich eingeschränkt und gezielt Leasingverträge von ihr ausgenommen werden sollen, denn das hätte nach den vorstehenden Grundsätzen einer unmissverständlichen Regelung bedurft, deren Zielrichtung sich dem Versicherungsnehmer ohne Weiteres erschlosse; der Versicherer hätte eine solche Regelung weitaus weniger verklausuliert – etwa durch den Hinweis "das gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug geleast ist" – zum Ausdruck bringen können.*

*Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht aber angenommen, die Klage sei abzuweisen, weil der Kläger die Voraussetzungen der so genannten Reinvestitionsklausel (A.2.6.3 AKB 09/2009) nicht erfüllt, nämlich nicht sichergestellt habe, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Das Berufungsgericht hat insoweit verkannt, dass die Frist zur Sicherstellung erst nach Feststellung der Ersatzpflicht durch den Versicherer zu laufen beginnt. Die Klage durfte deshalb noch nicht als unbegründet abgewiesen werden,*



*vielmehr ist es dem Kläger immer noch möglich, die Voraussetzungen der Reinvestitionsklausel zu erfüllen.*

*Allerdings trifft es zu, dass dann, wenn das versicherte Fahrzeug geleast ist, für die Frage, ob eine Wiederbeschaffung im Sinne von A.2.6.3 AKB 09/2009 (Verwendung der Entschädigung zum "Erwerb eines anderen Fahrzeuges") sichergestellt ist, die Leasinggeberin als im Rahmen der Fremdversicherung versicherte Fahrzeugeigentümerin in den Blick zu nehmen ist (vgl. Senatsurteil vom 14. Juli 1993 – IV ZR 181/92, VersR 1993, 1223 unter 1 [...] Rn. 7] und 2 b [...] Rn. 13] m.w.N. zu § 13 (10) AKB; OLG Hamm r+s 1995, 87, 88 [OLG Hamm 02.11.1994 – 20 U 165/94]).*

*Eine bedingungsgemäße Ersatzbeschaffung durch die Leasinggeberin ist bisher weder erfolgt noch sichergestellt.*

*Wird – wie hier – der Leasingvertrag nach einem Totalschaden des versicherten Fahrzeugs abgerechnet und beendet, reicht es – anders als der Kläger meint – für die von A.2.6.3 AKB 09/2009 für die Neupreisentschädigung vorausgesetzte Sicherstellung der Ersatzbeschaffung auch nicht aus, dass die Leasinggeberin im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes irgendein neues Fahrzeug kauft. Eine solche Ersatzbeschaffung läge vielmehr nur dann vor, wenn die bisherige Leasinggeberin ein neues Fahrzeug erwirbt, um damit das Leasingverhältnis mit dem Versicherungsnehmer fortzusetzen oder ein neues, den abgerechneten Vertrag ersetzendes Leasingverhältnis zu begründen (vgl. Senatsurteil vom 14. Juli 1993 aaO unter 2 b [...] Rn. 13]; OLG Karlsruhe VersR 1998, 1229, 1231 m.w.N.; OLG Jena VersR 1997, 229; OLG Köln VersR 1997, 870; OLG Hamm aaO).*

*Das Berufungsurteil erweist sich aber deshalb als rechtsfehlerhaft, weil das Berufungsgericht die weiteren Voraussetzungen der Reinvestitionsklausel (A.2.6.3 AKB 09/2009) verkannt hat.*

*In Sachversicherungen zum Neuwert dienen Wiederbeschaffungsklauseln unter anderem dem Zweck, das so genannte subjektive Risiko des Versicherers zu begrenzen. Der Versicherer soll davor geschützt werden, dass der Versicherungsnehmer – wie dies bei freier Verwendbarkeit der Neuwertentschädigung der Fall wäre – in Versuchung geraten könnte, sich durch Vortäuschung des Versicherungsfalls Vermögensvorteile zu verschaffen, die auch darin bestehen können, dass die Neuwertentschädigung für den Verlust einer versicherten Sache zur Finanzierung beliebiger anderweitiger Anschaffungen zur Verfügung stünde (vgl. für die Gebäudeversicherung: Senatsurteile vom 20. April 2016 – IV ZR 415/14, r+s 2016, 302 Rn. 12; vom 20. Juli 2011 – IV ZR 148/10, r+s 2011, 433 Rn. 16; vom 18. Februar 2004 – IV ZR 94/03, r+s 2004, 238 unter II 1 c [...] Rn. 15] m.w.N.). Um dem entgegenzuwirken, sind Wiederherstellungsklauseln darauf gerichtet, sicherzustellen, dass die Neuwertentschädigung allein dazu verwendet wird, die ursprünglich versicherte Sache zu ersetzen.*

*Auch A.2.6.3 AKB 09/2009 gewährt deshalb dem Versicherungsnehmer oder dem im Rahmen einer Versicherung für fremde Rechnung geschützten Fahrzeugeigentümer (hier der Leasinggeberin) die den Wiederbeschaffungswert übersteigende Neuwertspitze nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Das setzt allerdings nicht voraus, dass Versicherungsnehmer oder Versicherter die Wiederbeschaffung zunächst aus eigenen Mitteln zu gewährleisten haben. Vielmehr setzt die Jahresfrist für die Sicherstellung der Verwendung der Neuwertspitze für die Ersatzbeschaffung nach dem Bedingungswortlaut erst nach Feststellung der Entschädigung ein, denn die Wendung "ihrer Feststellung" bezieht sich, wie das Berufungsgericht noch zutreffend gesehen hat, auf die Entschädigung. Die Frist beginnt mithin erst zu laufen, wenn der Versicherer erklärt hat, die Neupreisentschädigung bis zu einem bestimmten Betrag dem Grunde nach zu schulden.*

*Verweigert der Versicherer diese Erklärung, etwa weil er – wie hier – der Auffassung ist, die Neupreisentschädigung aus anderen Gründen nicht leisten zu müssen, wird die Jahresfrist für die Sicherstellung der Verwendung der Neuwertspitze für die Ersatzbeschaffung nach*



*dem insoweit eindeutigen Wortlaut in A.2.6.3 AKB 09/2009 nicht anderweitig, etwa durch die Leistungsablehnung, den Versicherungsfall oder eine Teilregulierung des Schadens ausgelöst. Anders als die Revisionserwiderung meint, führt dies keineswegs zu einem systemwidrigen Ergebnis, weil dann eine Neupreiseschädigung verlangt werden könnte, solange keine Feststellung erfolgt sei. Es wäre vielmehr ein treuwidriges, widersprüchliches Verhalten des Versicherers, wollte er vom Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Verwendung der Versicherungsleistung zur Ersatzbeschaffung verlangen, obwohl er diese Versicherungsleistung von vorn herein verweigert. Da die Reinvestitionsklausel lediglich eine zweckgebundene Verwendung der zunächst – auch wertmäßig – festgestellten Neupreiseschädigung gewährleisten soll, muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte insbesondere nicht die Ersatzbeschaffung zunächst aus Eigenmitteln gewährleisten. Darauf, ob einer von ihnen – wie hier der Kläger nach seinem Vortrag – in der Lage ist, sich auch ohne Hilfe des Versicherers etwa durch Abschluss eines Leasingvertrages mit einer anderen Leasinggeberin ein anderes Fahrzeug zu beschaffen, kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht an. Hierdurch wird weder der Versicherer von seiner Pflicht befreit, die Verpflichtung zur Leistung der Neupreiseschädigung festzustellen, noch wird die Verwendung der Neuwertspitze für eine Ersatzbeschaffung im Sinne von A.2.6.3 AKB 09/2009 vereitelt oder sonst der Anspruch auf die Neupreiseschädigung verwirkt, denn es steht Versicherungsnehmer und Versichertem nach wie vor frei, sicherzustellen, dass eine vom Versicherer zugesagte Neupreiseschädigung für eine bedingungsgemäße Ersatzbeschaffung verwendet wird. Der Auffassung des Berufungsgerichts, wegen des nach seinem Vortrag abgeschlossenen neuen Leasingvertrages des Klägers komme es auf die (hier noch nicht einmal in Gang gesetzte) Jahresfrist in A.2.6.3 AKB 09/2009 nicht mehr an, kann daher nicht gefolgt werden.*

*Weigert sich der Versicherer, seine Verpflichtung zur Erstattung der Neuwertspitze – auch hinsichtlich des grundsätzlich erstattungsfähigen Betrages – festzustellen, bleibt dem Versicherungsnehmer nur die Möglichkeit, diese Feststellung durch eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Erst diese Feststellung setzt dann die Jahresfrist zur Sicherstellung ihrer Verwendung nach A.2.6.3 AKB 09/2009 in Lauf.*

*Das Berufungsgericht hätte nach allem die Klage noch nicht als unbegründet abweisen dürfen. Daran, die Klage als jedenfalls derzeit (noch) unbegründet abzuweisen, ist der Senat seinerseits gehindert, weil die Sache noch nicht entscheidungsreif im Sinne von § 563 Abs. 3 ZPO ist. Denn das Berufungsgericht, welches den Regelungsgehalt der Reinvestitionsklausel verkannt hat, hat es versäumt, den Kläger nach § 139 Abs. 1 ZPO auf die vorstehend dargelegte Rechtslage hinzuweisen, um ihm so die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Klagantrag sachdienlich umzustellen und zunächst auf die Feststellung der Pflicht der Beklagten zur Erstattung der über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Entschädigung zu klagen. Bestand aber eine derartige Hinweispflicht mit dem Ziel, der Partei in der Tatsacheninstanz Gelegenheit zur Stellung eines sachdienlichen Antrags zu geben, so kommt eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 1997 – I ZR 13/95, BGHZ 135, 1 unter II 3 m.w.N.).*

*Die Sache bedarf nach allem neuer Verhandlung, in deren Rahmen der Kläger Gelegenheit erhält, seine bisherigen Anträge zu überprüfen.*

*Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Hilfsantrag des Klägers auf Schadensersatz wegen mangelnder Beratung über die Möglichkeit einer so genannten GAP-Versicherung zurückgewiesen hat, rechtlicher Überprüfung nicht standhält.*

*Allein die Übersendung einer Verbraucherinformation, in welcher unter anderem auch die GAP-Deckung erläutert ist, vermag weder die von § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG aus Anlass des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages geforderte Bedarfsermittlung noch die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VVG erforderliche Beratungsdokumentation zu ersetzen. In den dem Kläger übersandten Frage- und Antragsbögen ist schon nicht die Option eröffnet, zusätzlich die GAP-Deckung durch Ankreuzen oder sonstigen Eintrag zu wählen. Der Hinweis auf das Lebensalter, die Stellung des Klägers als Selbständiger, den Umstand, dass er früher bereits*



*geleaste Fahrzeuge gefahren habe, und die anwaltliche Vertretung des Klägers im Rechtsstreit kann die Beklagte weder von ihrer Beratung noch von der Dokumentationspflicht entbinden.“*

## **Praxis**

Der BGH befasst sich mit einem eher selteneren der obergerichtlichen Rechtsprechung zugänglichen Problem – nämlich der sogenannten Neuwertspitze – mit der Besonderheit einer Verwendungsklausel innerhalb von einem Jahr.

- **Modus der Schwacke-Liste statt Fraunhofer/ Kein Eigensparnisabzug bei klassenniedriger Anmietung**

LG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2016, AZ: 2-16 S 74/16

### Hintergrund

In diesem Fall forderte eine Autovermietung als Klägerin von der beklagten Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht Ersatz von restlichen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Der Geschädigte, der seine Ansprüche auf Mietwagenkosten an die Klägerin abtrat, mietete in Hamburg einen Mercedes Benz Typ C 180 T. In dem Mietvertragsformular ist ausgeführt, dass der Mieter durch seine Unterschrift die derzeit gültigen Preise zur Kenntnis genommen hat; der Geschädigte unterzeichnete eine Abtretungserklärung vom 17.11.2014, bei der unter der Rubrik „Fahrzeug des Geschädigten“ unter anderem die Angabe „Winterreifen“ angekreuzt ist.

Die Klägerin stellte das Mietfahrzeug an der Wohnanschrift des Geschädigten zu und holte es nach Mietende bei der Reparaturwerkstatt wieder ab.

Die Klägerin stellte ein Mietfahrzeug der Fahrzeuggruppe 6 für die Mietdauer von 17 Tagen zur Verfügung und berechnete hierfür einen Betrag von 1.607,90 € inklusive Zustellung/Abholung. Abzüglich einer Zahlung der gegnerischen Haftpflichtversicherung und der Beklagten in Höhe von 835,17 € ergab sich ein Differenzbetrag von 772,73 €.

Die Klägerin gab zu den Winterreifen an, dass das Mietfahrzeug mit Winterreifen ausgestattet gewesen ist und die Kosten hierfür in ihren Mietwagentarif eingepreist sind.

Das AG Bad Homburg wies in seinem Urteil vom 02.05.2016 (AZ: 2 C 298/16) die Klage ab. Es wendete die Tarife des Fraunhofer-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage an.

### Aussage

Das LG Frankfurt gab der Berufung in überwiegendem Umfang statt und führte hierzu wörtlich aus:

*„Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Schadenersatz gemäß §§ 7 StVG, 249 BGB, 115 VVG, 398 BGB in Höhe von 759,23 €.*

*Die Klägerin ist insoweit aktivlegitimiert. Die zu ihren Gunsten mit dem Geschädigten vorgenommene Abtretung des Schadenersatzanspruchs bezüglich des Ersatzes der Mietwagenkosten ist wirksam.*

*Die Abtretungsvereinbarung ist wirksam, weil die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadenersatzforderung auf Erstattung von Mietwagenkosten gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn allein die Höhe dieser Kosten streitig ist (so zuletzt BGH DAR 2013, 378). So liegt es hier. Der Schadenersatzanspruch ist dem Grunde nach unstrittig, ebenso die speziellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Mietwagens und deren Dauer. Die Parteien streiten allein über die Höhe der Mietwagenkosten. Im Übrigen ergeben sich für den Fall – wie er hier vorliegt – keine Bedenken aus § 4 RDG (vgl. hierzu BGH a.a.O., 379).*

*Der zugesprochene Betrag in Höhe von 759,23 € war für die Schadenbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich.*

*Erforderlich sind die Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus*



dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis als objektiv erforderlich ersetzt verlangen. Die Miete ist demgemäß grundsätzlich nur bis zur Höhe des sog. Normaltarifs erstattungsfähig (so in st. Rspr. der BGH seit NJW 2005, 51; zuletzt BGH NJW 2013, 1870). Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind (BGH NJW 2013, 1870, 1871).

Nach Maßgabe dessen kann die Klägerin die geltend gemachten Kosten, jedenfalls soweit sie den reinen Mietpreis für 17 Tage betreffen, verlangen. Denn der zwischen der Klägerin und dem Geschädigten vereinbarte und der Klageforderung zugrunde liegende Tarif übersteigt den Normaltarif nicht.

Diesen „Normaltarif“ kann der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO schätzen. Dabei gibt § 287 Abs. 1 ZPO dem Tatrichter die Schätzgrundlage nicht vor. „Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. ... Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden ..., [so] dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwache-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann. ... Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen“ (BGH, Versäumnisurteil vom 17.05.2011, Az.: VI ZR 142/10, NJW» RR 2011, 1109, juris-Rn.7; vgl. auch BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az.: VI ZR 117/05, NJW 2006, 2106, juris-Rn.9; BGH, Urteil vom 27.03.2012, Az.: VI ZR 40/10, NJW 2012, 2026 juris-Rn.10 m.w.N.).

Die Kammer gibt in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur die Urteile vom 25.11.2009, Az.: 2-16 S 116/09, vom 12.05.2010, Az.: 2-16 S 9/10, vom 25.05.2011, Az.: 2-16 S 30/11, vom 21.12.2011, Az.: 2-16 S 110/11, vom 11.04.2012, Az.: 2-16 S 181/11, vom 10.10.2012, Az.: 2-16 S 83/12 und vom 13.11.2013, Az.: 2-16 S 83/13) der Schwache-Liste gegenüber der Fraunhofer-Erhebung den Vorzug (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2010, Az.: 4 U 131/09, NZV2010, 472, juris-Rn.6f.; OLG Köln, Urteil vom 29.06.2010, Az.: 25 U 2/10, NJW-RR 2011, 467, juris-Rn.4; OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010, Az.: 5 U 44/10, NZV 2010, 614, juris-Rn.4; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, Az.: 7 U 109/11, NZV 2011, 556, juris-Rn.57).

Grundlage des vom Fraunhofer Institut erstellten Marktpreisspiegels ist eine Erhebung von Daten in erster Linie über Internet und aufgrund einer telefonischen Umfrage bei Autovermietern und Anmietstationen (vgl. Fraunhofer Marktpreisspiegel 2014, S. 22). Trotz der wachsenden Bedeutung des Internets für Preisvergleiche und die Buchungen von Dienstleistungen (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O., juris-Rn.23) spiegelt der Internetmarkt nicht das tatsächliche Markgeschehen wieder. In einer Vielzahl von Fällen weichen die Internetpreise erheblich vom realen Markt ab. Auch beruht die Datenbasis ganz überwiegend auf den Internetangeboten von nur acht bundes- und weltweit tätigen Vermietungsunternehmen (Avis, Budget, Caro, Enterprise, Europcar, Hertz, Buchbinder und Sixt, vgl. Fraunhofer Marktpreisspiegel 2014, S. 3 u. 25). Die Recherche ist auf eine 2-stellige Zuordnung von Postleitzahlen bezogen (a.a.O., S. 23), was insbesondere im ländlichen Raum erhebliche Ausdehnungen umfassen kann. Damit berücksichtigt die Fraunhofer-Erhebung nicht eine große Anzahl lokaler Anbieter, die das örtliche Markteschehen prägen. Schließlich sind die Preise bei der Fraunhofer-Erhebung auf Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ermittelt (a.a.O., S. 23), die bei einem Verkehrsunfall regelmäßig nicht eingehalten werden kann.

*Demgegenüber liegen der Schwacke-Liste Ermittlungen in dreistelligen Postleitzahlengebieten zugrunde, so dass die Ergebnisse ortsnaher sind als bei Fraunhofer. Dies ist von entscheidender Bedeutung, weil sich der Geschädigte nur auf den allgemein zugänglichen regionalen Markt verweisen lassen muss. Die Schwacke-Liste berücksichtigt darüber hinaus im Rahmen der „Nebenkostentabelle“ alle möglichen Preisbestandteile, die in der Praxis tatsächlich verlangt werden. Außerdem hat sie den Vorteil, dass sie nicht auf Internettarife abstellt (vgl. die Ausführungen von OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011, Az.: 1 U 27/11, NJW-RR 2012, 26, juris-Rn.44).*

*Kein entscheidender Vorteil der Fraunhofer-Liste besteht darin, dass sie auf einer anonymen Abfrage von Mietpreisen basiert und dadurch die Anmietsituation besser wiedergäbe, weil Manipulationen durch Angabe überhöhter Preise vermieden werden könnten (so OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 26, 28). Die Ermittlung der Werte der Schwacke-Liste entspricht nämlich genau dem Vorgehen, wie es von einem Geschädigten nach einem Unfall und vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erwartet wird. Der Geschädigte muss in aller Regel vor der Anmietung sich bei mehreren Autovermietern nach den Tarifen erkundigen. Bei einer solchen ordnungsgemäßen Nachfrage hätte er nur die Preise der konkret angefragten Firmen in Erfahrung bringen können. Dies wären dann die Tarife gewesen, von denen der Geschädigte den billigsten hätte auswählen dürfen. Bei dieser ihm obliegenden Nachfrage wird auch der Geschädigte meist mitteilen, dass er als Unfallgeschädigter ein Ersatzfahrzeug benötigt. Damit erlangen die Anbieter im konkreten Schadensfall ebenso wie bei der Datenerhebung von Schwacke davon Kenntnis, dass die Abrechnung über den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners erfolgen kann. Die Schwacke-Liste muss aber keine anderen Anforderungen erfüllen, als sie ein Geschädigter durch seine Nachfragepflichten nach einem Unfall erfüllen muss. Auch der Geschädigte muss sich nicht damit befassen, ob die von ihm erfragten Tarife auch tatsächlich bei Anmietungen vereinbart wurden. Dies würde eine Überspannung der Pflichten eines Geschädigten bedeuten. Der fehlenden Anonymisierung der Datenerhebung bei der Schwacke-Liste kommt damit im Ergebnis keine Bedeutung zu.*

*Nicht in Betracht kommt es nach Auffassung der Kammer schließlich, das arithmetische Mittel zwischen der Schwacke-Liste und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage gemäß § 287 Abs. 1 ZPO anzusetzen (so OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2009, 4 U 294/09, NJW-RR 2010, 541, juris-Rn.51; OLG Köln, Urteil vom 11.08.2010, 11 U 106/09, Schaden-Praxis 2010, 396, juris-Rn.8; OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011, Az.: 1 U 27/11, NJW-RR 2012, 26, juris-Rn.46; OLG Köln BeckRS 2013, 15119; OLG Hamm MDR 2016, 516). Denn dies würde die verschiedenen Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt sind, in unzulässiger Weise vermischen.*

*Die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage wird im vorliegenden Fall auch nicht deswegen in Frage gestellt, weil die Beklagte „mit konkreten Tatsachen aufgezeigt.. [hätte], dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken“ (BGH, Urteil vom 18.05.2010, Az.: VI ZR 293/08, NJW-RR 2010, 1251, juris-Rdn. 4; st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823, juris-Rdn. 7; BGH, Versäumnisurteil vom 17.05.2011, Az.: VI ZR 142/10, NJW-RR 2011, 1109, juris-Rdn. 8). Der Bundesgerichtshof hat bisher noch nicht genau dargelegt, welche konkreten Voraussetzungen vorliegen müssen, um die Schwacke-Liste zu erschüttern (vgl. Wittschiefer NJW 2012, 13, 14). Dies gilt auch für die Entscheidung BGH NJW 2013, 1870. Wenn aber die Schwacke-Liste generell als geeignete Schätzgrundlage akzeptiert wird, kann eine Erschütterung sinnvollerweise nur darin bestehen, dass eine konkrete günstigere Alternative in der Entscheidungssituation des Geschädigten dargetan und nachgewiesen wird. Das ist nicht erfolgt. Die Beklagte hat bereits keinen Sachvortrag dazu gehalten, dass der Geschädigte einen vergleichbaren PKW für die in Rede stehende Dauer zu konkret benannten wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte mieten können.*

*Auf Basis der Schwacke-Liste 2014 ergibt sich für den Normaltarif ein Schätzbetrag von 1.976,60 €.*



*Bei der Schätzung ist von dem PLZ-Gebiet 221 für Hamburg auszugehen. Maßgeblich ist das Preisniveau an dem Ort, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH, Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 164/07, NJW 2008 1519 juris-Rn. 11). Der maßgebliche Ort hierfür ist 22159 Hamburg, da dort die Anmietung stattfand.*

*Die Schätzung erfolgt nach Fahrzeuggruppe 06. Denn es ist unstreitig, dass die Abrechnung für ein Fahrzeug dieser Gruppe erfolgte.*

*Zugrundegelegt wird der „Modus“ der Schwacke-Liste. Denn dieser kommt der realen Marktsituation am nächsten, da er eine reine Angebotserhebung darstellt. Dies entspricht am besten der Situation des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall, wenn dieser sich bei mehreren Vermietern nach den Tarifen erkundigt. Eine Mietdauer von 17 Tagen ist unstreitig.*

...

*Begründet ist der Ersatzanspruch allerdings nur in Höhe von 1.594,40 €. Denn der Schätzbetrag gemäß Schwacke-Liste ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit durch die Höhe der unfallbedingten Mietwagenkosten, die der Geschädigte aufzuwenden hat, limitiert. Der Geschädigte kann nicht mehr verlangen als er mit dem Mietwagenunternehmen vereinbart hat. Vereinbart sind laut Mietvertrag „die derzeit gültigen Preise“ der Klägerin. Dabei ist – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – davon auszugehen, dass die Rechnung die im Mietvertrag in Bezug genommenen Preise wiedergibt. Demgemäß ergibt sich eine Begrenzung des nach der Schwacke-Liste geschätzten Mietpreises (ohne Zustellung/Abholung) von 1.930,00 € auf 1.548,40 € (1.301,18 € zzgl. MwSt).*

*Als Nebenkosten waren die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs zu berücksichtigen. Diese Positionen sind zwar nicht im schriftlichen Mietvertrag vereinbart. Da die Zustellung und Abholung jedoch nicht ohne Abstimmung mit dem Geschädigten erfolgt sein dürften, ist zumindest von einer mündlichen Vereinbarung auszugehen. Im Übrigen haben Zustellung und Abholung unstreitig stattgefunden. Die entsprechenden Kosten gehören zu dem erforderlichen Schadenersatz im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (OLG Köln NZV 2010, 614).*

*Die Position „Winterreifen“ war nicht zusätzlich zu berücksichtigen. Der Geschädigte hat nämlich nur Anspruch auf Ersatz der Positionen, die Gegenstand einer mietvertraglichen Verpflichtung sind. Letzteres ergibt sich weder aus dem Mietvertrag noch aus der Rechnungsstellung.*

*Soweit Kosten für Winterreifen unstreitig in den tariflichen Preisen der Klägerin kalkulatorisch „eingepreist“ sind, rechtfertigt dies im Übrigen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit keine Kürzung des Rechnungsbetrags. Denn für die Klägerin bestand kein zumutbarer Anlass, unter Offenlegung ihrer Kalkulation sich auf eine etwaige Kürzung ihres tariflichen Mietpreises einzulassen.*

*Eine Eigensparnis war nicht in Abzug zu bringen. Wenn auch die Inanspruchnahme eines Mietwagens einer niedrigeren Klasse nicht zu einem Wegfall einer Eigensparnis führt, entspricht es einer weit überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein Ersparnisabzug der Billigkeit widerspräche, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (vgl. hierzu BGH DAR 2013, 379, Tz.26). Diese Auffassung ist aus dem genannten Grund der Vorzug zu geben. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Der Unfallwagen des Geschädigten gehörte unstreitig der Fahrzeugklasse 7 an. Durch die Wahl eines Fahrzeugs der nächstniedrigeren Klasse 6 wird eine doppelte Entlastung vermieden.*

*Abzüglich der Zahlung in Höhe von 835,17 € verbleibt ein restlicher Anspruch von 759,23 €.*

*Einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB hat die Beklagte nicht substantiiert dargetan. Erforderlich hierzu ist die Darlegung, dass dem Geschädigten*



*ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH NJW 2008, 2190). Soweit die Beklagte einen „erheblichen“ Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht einwendet, wird von ihr nicht aufgezeigt, dass dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif als „Schwacke“ in der konkreten Situation zugänglich gewesen sei.*

*Der Zinsanspruch ab 11.02.2015 rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Denn die Beklagte hat mit Schreiben vom 10.02.2015 eine weitere Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, wie aus ihrem Hinweis, dass eine Mehrforderung über die Beträge des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinaus nicht nachvollziehbar sei, deutlich wird....“*

### **Praxis**

Das LG Frankfurt sieht die Abtretung zunächst als wirksam vereinbart an, da die Forderungsdurchsetzung durch den Autovermieter nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist, sofern lediglich um die Höhe der Kosten gestritten wird.

Das LG Frankfurt lehnt eine Anwendung einer Mittelwertmethode bei der Schätzung von Mietwagenkosten ab, da eine Vermischung von Werten unterschiedlicher Schätzmethoden dem LG Frankfurt unzulässig erscheint.

Laut dem LG Frankfurt erscheint die Erhebungsmethode nach der Schwacke-Liste überzeugender und die Erhebungsergebnisse verwendbarer als diese bei Anwendung der Fraunhofer-Liste.

Das LG Frankfurt nimmt bei klassenniedriger Anmietung keinen Eigensparnisabzug vor.



- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Bad Kreuznach, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 23 C 151/16

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 117,88 € aus abgetretenem Recht.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, das Grundhonorar des Klägers sei zu hoch, da es sich im oberen Bereich des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewege. Zudem seien die Schreibgebühren, die Kosten für die Lichtbilder und die Fahrtkosten zu hoch.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

### Aussage

Das AG Bad Kreuznach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass ein Grundhonorar in der Regel für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht ist, wenn es sich innerhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt. Ob es sich an der oberen oder unteren Grenze bewegt, kann insofern keinen Unterschied machen.

Der Kläger kann auch die geltend gemachten Nebenkosten beanspruchen, da auch diese für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht berechnet wurden.

Der Anspruch auf Erstattung der Schreibkosten besteht, da sich ein Gutachten nicht nur auf den Ausdruck der angegebenen Daten und der Kalkulation beschränkt. Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger kann Schreibgebühren extra abrechnen.

Das Gericht hatte auch keine Bedenken hinsichtlich der Lichtbilder, für die der Kläger 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je zweiter Fotosatz berechnet hatte.

Auch die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 € hielt das Gericht für erstattungsfähig, da von der Beklagten nicht dargelegt wurde, dass die Geschädigte objektiv die Möglichkeit gehabt hätte, eine vergleichbare Leistung zu einem erheblich günstigeren Tarif zu erhalten.

### Praxis

Auch das AG Bad Kreuznach wendet bei der Bewertung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage an.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**  
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16

### Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 36,70 € aufgrund eines Verkehrsunfalls gemäß durch die Klägerin vorgelegter Reparaturrechnung. Zuvor hatte die Klägerin ein Schadengutachten eingeholt und die Reparatur ihres Fahrzeugs auf dieser Grundlage beauftragt.

Der Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Die Beklagte muss die Reparaturkosten gemäß der vorgelegten Reparaturrechnung vollständig begleichen.

Das AG Bad Oeynhausen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass hier gerade keine fiktive, sondern eine konkrete Abrechnung durch die Klägerin vorliegt. Wenn in diesen Fällen der Geschädigte den Weg einschlägt, den sein Privatgutachter ihm vorgibt, muss der Schädiger für die hierdurch entstehenden Kosten eintreten.

Auch im Fall einer konkreten Abrechnung geht es um eine Schadensschätzung (§ 287 ZPO). Einer Schätzung ist es immanent, dass sie nicht zu einem exakten, sondern zu einem eher ungefähren Ergebnis führt. Da bei einer Schätzung eine Abweichung immer möglich ist, muss – wie im vorliegenden Fall – eine Abweichung um wenige Euro hingenommen werden.

### Praxis

Auch das AG Bad Oeynhausen schließt sich der bereits vorliegenden Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind. Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkosten vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

- **Parkhausunfall und Haftung**

AG München, Urteil vom 23.06.2016, AZ: 333 C 16463/13

### Hintergrund

Im Parkhaus eines Möbelhauses kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem beide Fahrzeugführer das Parkhaus verlassen wollten. Die Breite der Fahrstraße des Fahrzeugs des Beklagten, die einmal durch das ganze Parkhaus führt und von der links und rechts Querstraßen abzweigen, in denen sich die einzelnen Parkplätze befinden, beträgt 5 m. Die Breite der Querstraße, aus der das Fahrzeug des Klägers kam, lag bei 6 m, wobei alle Straßen asphaltiert sind.

Im Kreuzungsbereich kam es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge.

Die Klägerin, die aus der Querstraße kam, behauptet, dass der Unfallgegner und Beklagte mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei und die Vorfahrt missachtet habe.

Die Versicherung des Beklagten regulierte lediglich 50 % des Schadens des Klägers; der Kläger begehrte im Klagewege den Differenzbetrag.

### Aussage

Das AG München entschied, dass beide Unfallbeteiligten zu jeweils 50 % haften und führt hierzu wie folgt aus:

*„Inwieweit die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 StVO auf einem Parkplatz Anwendung finde, hänge davon ab, ob die Fahrspuren lediglich dem ruhenden Verkehr d.h. dem Suchverkehr dienen, oder ob sie darüber hinaus Straßencharakter besitzen. Entscheidend für diese Beurteilung seien die sich den Kraftfahrern bietenden baulichen Verhältnisse, insbesondere die Breite der Fahrspuren sowie ihre Abgrenzung von den Parkboxen. Im vorliegenden Fall sei wegen der breit ausgebauten Straßen ein "gewisser Straßencharakter" anzunehmen und an den Schnittpunkten der Straßen die "rechts vor links"-Regel anzuwenden. Daneben gelte aber eine besondere und spezifische Rücksichtnahmepflicht aller Verkehrsteilnehmer, die bedeute, dass jeder Verkehrsteilnehmer auf einem solchen Parkplatz, auch ein von rechts Kommender, mit erhöhter Vorsicht fahren muss. Ein Nutzer müsse also beim Befahren des Parkplatzes stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen rechnen. Das Amtsgericht habe ein Sachverständigengutachten eingeholt und sich den Feststellungen des Sachverständigen angeschlossen. Danach hätte der Unfall vermieden werden können, wenn beide Beteiligte vorliegend ihre sich aus dem Parkplatzverhältnis ergebende besondere Rücksichtnahmepflicht erfüllt hätten. Die Gegebenheiten auf dem Parkplatz lassen es vorliegend nicht zu, dass die Führerin des klägerischen Fahrzeugs sich blind auf ihr Vorfahrtsrecht nach der „rechts vor links“ Regel verlasse. Dies insbesondere, als die Straße, auf der sich der Beklagte befand, geradeaus durch das Parkhaus durchführt und von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden müsse, um zur Ausfahrt zu gelangen. Auf dieser Straße sei ständig mit Begegnungsverkehr zu rechnen. Das AG München kommt zu einer Haftungsverteilung von 50% für beide Parteien.“*

### Praxis

Nach dem AG München hat ein Nutzer beim Befahren eines Parkhauses stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen zu rechnen und es trifft ihn eine besondere Rücksichtnahmepflicht. Dies kann im Fall des AG München auch dazu führen, dass auch der Vorfahrtsberechtigte mit 50 % haftet.